

Überprüfung von Eingradungsbescheiden nach neuem Recht

- Altes Recht: Bemessung nach Pflegezeit
- Neu: Symbiose von Neuem
Pflegebedürftigkeitsbegriff und BRi
- Überprüfung von Gutachten

Feststellung von Pflegebedürftigkeit

nach **altem** Recht 1

- Maßgebend nur der Hilfebedarf bei den Verrichtungen des täglichen Lebens
- Einschränkungen der körperlichen/geistigen Funktionen – nicht maßgebend
 - Nur der hieraus resultierende Pflegebedarf
- Abgeschlossener Verrichtungskatalog in § 14 IV
- Keine Berücksichtigung von Betreuung / Beaufsichtigung ohne Verrichtungsbezug

Feststellung von Pflegebedürftigkeit nach altem Recht 2

- Einstufung nach § 15 SGB XI a.F.
 - Rhythmus der Hilfebedarfe
 - einmal / dreimal täglich / rund um die Uhr, auch nachts
 - Hauswirtschaftliche Versorgung mehrfach wöchentlich
- Zeitaufwand – täglich
 - Pflegestufe I – 90 Min. Grundpflege + Hauswirtschaft
 - Pflegestufe II – 180 Min. Grundpflege + “
 - Pflegestufe III – 300 Min. Grundpflege + “
 - Härtefälle: nach Richtlinien des SpiBu

Ergänzung für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

- 1.unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
- 2.Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
- 3.unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
- 4.tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
- 5.im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
- 6.Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
- 7.Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
- 8.Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen führen;
- 9.Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
- 10.Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
- 11.Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
- 12.ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
- 13.zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit bei therapieresist. Depression.

Leistung über lange Zeit: 100 bzw. 200 €

Feststellung von Pflegebedürftigkeit ab 1.1.2017

fundamentaler Paradigmenwechsel

- Ohne Bedeutung: begrenzter Verrichtungs-katalog sowie Pflegezeit + Pflegerhythmus
- Ohne Einfluss: Hilfebedarf

Neu: Feststellung der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten / Einschränkungen

Systematik des Gesetzes bleibt

Maßgebende Kriterien für die Feststellung
/ Bewertung von Pflegebedürftigkeit

→ in **§ 14** geregelt (*Begriff der Pflegebedürftigkeit*)

Ermittlung des Umfangs der Pflegebedürftigkeit

→ in **§ 15** geregelt

→ zusätzlich in 2 Tabellen - Anhängen

§ 14 I : Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Es muss sich um Personen handeln, die **körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen** oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen *nicht selbständig kompensieren oder bewältigen* können

Maßgebende Fähigkeiten bzw. Kriterien der Selbständigkeit

§ 14 Abs. 2: Katalog mit sechs Bereichen (*Module*), in denen der Schweregrad der individuellen Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten ermittelt wird.

abschließender Katalog der Kriterien, die für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit maßgebend sind

1. Mobilität:

Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;

2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten:

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:

motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

4. Selbstversorgung:

Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde, Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

- a) in Bezug auf Medikation, Injektionen...
- b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma...
- c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen ...
- d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

Neues Begutachtungsinstrument und Zuordnung zu Pflegegraden § 15

- Je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit → Zuordnung zu einem von fünf Pflegegraden
- Pflegegrad wie früher Pflegestufe → von der Schwere der Pflegebedürftigkeit abhängig § 15 / 1
- Schweregrad: Ausmaß der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und der Fähigkeiten
- Zuordnung zu einem Pflegegrad:
zentrale Bedeutung des neuen Begutachtungsinstruments (*NBA*)

§ 15 II

(2) ¹Das Begutachtungsinstrument ist in sechs Module gegliedert, die den sechs Bereichen in § 14 Absatz 2 entsprechen.

²In jedem Modul sind für die in den Bereichen genannten Kriterien die in Anlage 1 dargestellten Kategorien vorgesehen. ³Die Kategorien stellen die in ihnen zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schweregrade der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten dar. ⁴Den Kategorien werden in Bezug auf die einzelnen Kriterien pflegefachlich fundierte Einzelpunkte zugeordnet, die aus Anlage 1 ersichtlich sind.

Beispiel: Modul 1 - Mobilität

Ziffer	Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen im Wohnbereich	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3

⁵In jedem Modul werden die jeweils erreichbaren Summen aus Einzelpunkten nach den in Anlage 2 festgelegten Punktbereichen gegliedert. ⁶Die Summen der Punkte werden nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Schweregraden der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten wie folgt bezeichnet:

1. Punktbereich 0: keine Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. Punktbereich 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. Punktbereich 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/der Fähigkeiten,
4. Punktbereich 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
5. Punktbereich 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit od. der Fähigkeiten

Module	Gewichtung	0 keine	1 gering	2 erheblich	3 schwer	4 schwerste	
1 Mobilität	10 %	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15	Summe Modul 1
		0	2,5	5	7,5	10	Gew. Punkte Modul 1
4 Selbstversorgung	40 %	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe Modul 4
		0	10	20	30	40	Gew. Punkte Modul 4

⁷Jedem Punktbereich in einem Modul werden unter Berücksichtigung der in ihm zum Ausdruck kommenden Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sowie der folgenden Gewichtung der Module die in Anlage 2 festgelegten, gewichteten Punkte zugeordnet. ⁸Die Module des Begutachtungsinstruments werden wie folgt gewichtet:

1. Mobilität mit **10** Prozent,
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen mit **15** Prozent,
3. Selbstversorgung mit **40** Prozent,
4. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit **20** Prozent,
5. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit **15** Prozent

Zuordnung zu gewichteten Punkten:

In der Umrechnung der Summe aller Einzelpunkte in gewichtete Punkte kommt die Gewichtung der Bereiche (Module) nach pflegfachlichen und empirischen Aspekten zum Ausdruck (Abs. 2 Satz 8).

Die gewichteten Punkte entsprechen der in Abs. 2 Satz 8 Nr. 1 bis 5 festgelegten prozentualen Abstufung

Ermittlung des Pflegegrades (Abs. 3)

(3) ¹Zur Ermittlung des Pflegegrades sind die bei der Begutachtung festgestellten Einzelpunkte in jedem Modul zu addieren und dem in Anlage 1 festgelegten Punktbereich sowie den sich daraus ergebenden gewichteten Punkten zuzuordnen. ²Den Modulen 2 und 3 ist ein gemeinsamer gewichteter Punkt zuzuordnen, der aus den höchsten gewichteten Punkten entweder des Moduls 2 oder des Moduls 3 besteht. ³Aus den gewichteten Punkten aller Module sind durch Addition die Gesamtpunkte zu bilden. ⁴Auf der Basis der erreichten Gesamtpunkte sind pflegebedürftige Personen in einen der nachfolgenden **Pflegegrade** einzuordnen:

1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 1,
2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 2,
3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 3,
4. ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4,
5. ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5,

Besonderheiten bei der Ermittlung des Pflegegrades

- Fähigkeiten zur Haushaltsführung
 - *Hilfebedarf* im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI aF) wird im neuen Bewertungsinstrument nicht gesondert erfasst.
 - Fähigkeiten, die die Ursache dafür bilden, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, sind umfassend bei den Modulen in § 14 Abs. 2 erfasst (§ 14 Abs. 3 n.F.) / *aber: § 18 V a*
- Besondere Bedarfskonstellationen - § 15 Abs. 4
- Pflegebedarf bei Kindern - § 15 Abs. 6 + 7

Ansatzpunkte für Überprüfungen und Korrekturen ??

- Pauschale Antwort: es wird schwieriger !!
- Bewertungsfaktor Zeit war zwar unzulänglich; für Juristen aber mit eigenem Sachverstand nachvollziehbar !!
- Das neue System lässt allenfalls einen Austausch der Ergebnisse von Sachverständigengutachten und Plausibilitätskontrollen zu.
- Rechtsschutzbedürfnis, wenn nur die Zuordnung zu den Kategorien einzelner Kriterien (Einzelpunkte) angegriffen wird ?? *Schwellenwert betroffen?*